

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Detmold vom 08.12.2011

(zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2015)

öffentlich bekanntgemacht: 28.12.2015

gültig seit: 01.08.2016

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBl. 1 S. 1306) und § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz); Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes — Erstes KiBiz-Änderungsgesetz — vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich des Jugendamtes der Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Detmold sowie die Inanspruchnahme von Kindertagespflege der Stadt Detmold.

§ 2 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

- 1) Für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Rahmen der Kindertagespflege der Stadt Detmold ist ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zu den Jahresbetriebs- bzw. den Tagespflegekosten gem. § 23 Abs. 1 KiBiz zu leisten.
- 2) Beitragspflichtige sind die Eltern des in den Tageseinrichtungen aufgenommenen oder im Rahmen der Kindertagespflege der Stadt Detmold betreuten Kindes.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 3) Der Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege entspricht der mit dem Jugendamt vereinbarte Zeitraum dem Beitragszeitraum.
Die Beitragspflicht bei Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr bzw. dem mit dem Jugendamt für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege vereinbarten Zeitraum.
Bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. Zuzug oder Wegzug) beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt, bzw. endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, in dem das Kind nach vorheriger ordnungsgemäßer Kündigung die Kindertageseinrichtung verlässt.
Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) oder durch kurzfristige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z. B. während des Urlaubs) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.
- 4) In dem Umfang, in dem durch Landesrecht eine Beitragsfreiheit geregelt wird, besteht keine Beitragspflicht.

- 5) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom Jugendamt der Stadt Detmold gem § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- 6) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3 Geschwisterkinder

- 1) Besuchen mehr als 1 Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule im Primarbereich, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Das gilt auch für den Bereich der Kindertagespflege der Stadt Detmold. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- 2) Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder oder der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Tageseinrichtung für Kinder, der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- 1) Ergibt die Einkommensermittlung nach § 5 ein zu berücksichtigendes Jahresbruttoeinkommen unter 25.000 Euro, sind keine Beiträge zu entrichten (sog. Beitragsfreigrenze).
Ab einem Jahreseinkommen von 25.000 Euro besteht grundsätzlich Beitragspflicht. Diese beinhaltet mindestens die Zahlung des nach Kindesalter und Betreuungsstunden festgesetzten Mindestbeitrags.
Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2016 – um 1,5 % durch entsprechende Erhöhung des anzurechnenden Prozentwertes und des Abzugsbetrages (kaufmännische Rundung).
Die individuelle Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird ermittelt, indem zunächst das nach § 5 ermittelte Jahresbruttoeinkommen mit einem festen Prozentsatz multipliziert wird.
Dieser Prozentsatz ist abhängig vom Kindesalter und den vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden. Der so errechnete Wert wird durch 12 Monate dividiert. Von dem sich daraus ergebenden Betrag wird ein ebenfalls nach dem Kindesalter und den vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden gestaffelter Abzugsbetrag subtrahiert.
Das kaufmännisch auf volle Euro gerundete Ergebnis ergibt den individuellen monatlichen Elternbeitrag.
Der auf das beitragspflichtige Jahresbruttoeinkommen anzuwendende Prozentwert, der Abzugsbetrag und der Mindestbeitrag werden gemäß den als Anlage 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Tabellen festgesetzt.
- 2) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt wenn die Beitragspflichtigen ein Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 Euro angeben (Einkommenshöchstgrenze). In diesem Fall ist der jeweils nach Kindesalter und den gewählten Betreuungsstunden gestaffelte Höchstbetrag gemäß den als Anlage 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Tabellen zu zahlen.
- 3) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für den jeweils vereinbarten Betreuungsumfang erhoben.
- 4) Die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder, die Tagesmütter bzw. Tagesväter können von den Beitragspflichtigen ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Bemessungsgrundlage, Einkommen

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages dient die Höhe des Jahreseinkommens der Eltern. Die Elternbeiträge richten sich nach dem Alter des Kindes und dem

vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang. Ab dem Ersten des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Tabellen.

Sind die Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege geringer als der nach der Tabelle zu erhebende Elternbeitrag, so ist maximal der Betreuungsaufwand als Elternbeitrag zu erheben.

Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege, die gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden (kombinierte Betreuung), sind die Betreuungsstunden der Kindertagespflege den mit der Kindertageseinrichtung vertraglich vereinbarten Stundenzahlen hinzuzurechnen. Die Differenz ist als zusätzlicher Elternbeitrag zu erheben.

Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 3 (Vollzeitpflege) entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.

- 2) Als Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen. Die nach § 2 Abs. 5 a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt nur bis zu den im § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- 3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- 4) Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrags im Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei einer Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. In den Folgejahren der Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils eine rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrages gemäß dem tatsächlichen Einkommen der jeweiligen Kalendervorjahre.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- 1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und -umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

- 2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens ist von den Beitragspflichtigen die Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und mit allen darin geforderten Nachweisen dem Jugendamt der Stadt Detmold zuzuleiten.
- 3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu erheben.

§ 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- 1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- 2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.
Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag gegebenenfalls auch rückwirkend neu festzusetzen.
- 3) Der Elternbeitrag ist 14 Tage nach Zugang des Beitragsbescheides erstmalig zu entrichten und in den Folgemonaten jeweils am 1. eines Monats im Voraus an das Jugendamt der Stadt Detmold zu zahlen. Sollte der 1. eines Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, so ist der Elternbeitrag am darauf folgenden Werktag des Monats fällig.
- 4) Unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist das Jugendamt der Stadt Detmold berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- 5) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 08.12.2011

Der Bürgermeister
Heller

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 und 2:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

	Kinder unter 3 Jahre		Kinder von 3 Jahre bis zur Schulpflicht + Hort	
	25/35 WStd.	45 WStd.	25/35 WStd.	45 WStd.
Mindestbetrag	82 E	117 E	18 E	34 E
Höchstbetrag	405 E	543 E	286 E	408 E
Prozentsatz	5,16 %	6,82 %	4,29 %	5,99 %
Abzugsbetrag	25,38 E	25,38 E	71,05 E	91,35 E

Anlage 2 zu § 4 Abs 1 und 2:

Elternbeiträge für Kindertagespflege

	Kinder unter 3 Jahre			Kinder von 3 Jahre bis zur Schulpflicht + Schulkinder		
	bis 25 WStd.	ab 25 WStd. bis 35 WStd.	ab 35 WStd.	bis 25 WStd.	ab 25 WStd. bis 35 WStd.	ab 35 WStd.
Mindestbetrag	49 E	82 E	117 E	7 E	18 E	33 E
Höchstbetrag	271 E	405 E	543 E	211 E	283 E	408 E
Prozentsatz	3,56 %	5,16 %	6,82 %	3,26 %	4,29 %	5,99 %
Abzugsbetrag	25,38 E	25,38 E	25,38 E	60,90 E	71,05 E	91,35 E